

# Sonder-Ausgabe

zum  
Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig  
Teil I

Nr. 55 a

Ausgegeben Danzig, den 26. Juli

1927

## Erlasse, Verordnungen und Verfügungen des Senats (Staatsverwaltung).

195 a                      Verordnung betr. Kleinverkaufspreise von Tabakwaren.

Auf Grund des § 16 der Verordnung betreffend Tabakmonopol vom 31. März 1927 (Gesetzblatt 1927 Seite 117) wird folgendes verordnet:

### § 1.

1. Tabakwaren dürfen zu keinem höheren als dem angemeldeten bzw. versteuerten Kleinverkaufspreis abgegeben werden.
2. Will ein Händler Tabakwaren zu einem höheren als dem angemeldeten bzw. versteuerten Kleinverkaufspreis abgeben, so hat er bei dem Zollamt I Inlandsverkehr Zuschlagsteuerzeichen zu erwerben und in der bisherigen Weise zu verwenden.
3. Bei der Besteuerung sind die gemäß § 2 der Verordnung betreffend die Einführung des Tabakmonopols vom 18. Juni 1927 (Gesetzblatt Seite 247) gefertigten Bestandsaufnahmeverzeichnisse zwecks Ergänzung vorzulegen.
4. Für die seit dem 1. Juli 1927 von der Danziger Tabak-Monopol Aktiengesellschaft erworbenen Tabakwaren gelten die von der Gesellschaft festgesetzten Bedingungen.

### § 2.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie ihr Versuch werden nach den Strafbestimmungen des § 13 der Verordnung betreffend Tabakmonopol vom 31. März 1927 (Gesetzblatt 1927 Seite 117 ff.) bestraft.

### § 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Juli 1927.

F. Fz. 2792/27.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Dr. Sahm.                      Dr. Volkmann.

